

Landkreis Freudenstadt
Gemeinde Eutingen im Gäu

**Satzung
der Gemeinde Eutingen im Gäu
über die Örtlichen Bauvorschriften
für den Geltungsbereich der 3. Änderung und 3. Erweiterung
des Bebauungsplanes „Sondergebiet Postfrachtzentrum Reute“
in Eutingen im Gäu, Gemarkungen Eutingen und Göttelfingen**

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu in öffentlicher Sitzung am 28. Januar 2020 die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich der 3. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Postfrachtzentrum Reute“ in Eutingen im Gäu, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich der 3. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Postfrachtzentrum Reute“ und ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan und dem Lageplan zum Bebauungsplan, jeweils in der Fassung vom 28.01.2020.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 28.01.2020. Beigefügt ist die Begründung vom 28.01.2020.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt der, der den nach § 74 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 und 7 LBO in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eutingen im Gäu, 29. Januar 2020

Armin Jöchle
Bürgermeister